

RS Dok 2001/1/19 109/10-BK/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.2001

Norm

AVG §68 Abs4 Z4

AVG §123 Abs2

AVG §124 Abs2

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Schlagworte

Antrag auf Nichtigkeitserklärung eines Einleitungs- und Verhandlungsbeschlusses, "ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohter Fehler"

Rechtssatz

Der ASt stützt seinen gleichzeitig erhobenen Antrag auf Nichtigkeitserklärung offenbar auf § 68 Abs. 4 Z 4 AVG. Danach ist eine Nichtigkeitserklärung aber nur möglich, wenn durch eine gesetzliche Regelung ausdrücklich erklärt ist, dass bestimmte, im Gesetz umschriebene Fehler oder Mängel, die im Verfahren passiert sind, zu einer förmlichen Nichtigkeitserklärung gemäß § 68 Abs. 4 Z 4 AVG führen können. Der ASt stützt seinen gleichzeitig erhobenen Antrag auf Nichtigkeitserklärung offenbar auf Paragraph 68, Absatz 4, Ziffer 4, AVG. Danach ist eine Nichtigkeitserklärung aber nur möglich, wenn durch eine gesetzliche Regelung ausdrücklich erklärt ist, dass bestimmte, im Gesetz umschriebene Fehler oder Mängel, die im Verfahren passiert sind, zu einer förmlichen Nichtigkeitserklärung gemäß Paragraph 68, Absatz 4, Ziffer 4, AVG führen können.

Weder das BDG noch der ASt nennt einen solchen "ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler". Die vom ASt behauptete Rechtswidrigkeit der Einleitung des Disziplinarverfahrens ist kein solcher, ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohter Fehler. Für diesen, vom ASt behaupteten Verfahrensfehler stand dem ASt innerhalb der Rechtsmittelfrist die Möglichkeit der Berufung an die BerK offen. Der Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Einleitungs- und Verhandlungsbeschlusses war daher abzuweisen.

Dokumentnummer

BEKRS_20010119_109_10_BK_00_03

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at